# Geschäftsordnung

über die Bildung eines Beirats zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gemäß § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) - Netzwerkbeirat -

#### Einleitung

Der Main-Taunus-Kreis möchte das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen künftig noch stärker zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, in den Mittelpunkt stellen und im Verwaltungshandeln berücksichtigen.

Er richtet deshalb einen Netzwerkbeirat zur Bündelung eines bedarfsgerechten Auf- und Ausbaus multiprofessioneller Angebotsstrukturen ("Frühe Hilfen") für Schwangere, werdende Väter und Eltern von Kleinkindern ein. Der Netzwerkbeirat hat beratende Funktion.

#### 1. Name

Der Beirat trägt die Bezeichnung "Beirat zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (Netzwerkbeirat Frühe Hilfen des Main-Taunus-Kreises)".

## 2. Zusammensetzung und Einberufung

- 2.1 Der Netzwerkbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses einberufen und besteht aus:
  - 2.1.1 dem Jugenddezernenten / der Jugenddezernentin des Main-Taunus-Kreises oder eine/r von ihr / ihm benannten Vertreter/in
  - 2.1.2 zwei Vertreter/innen aus dem Jugendhilfeausschuss des Main-Taunus-Kreises
  - 2.1.3 der / die Amtsleiter/in, der / die Sachgebietsleiterin des Sozialen Dienstes, der / die Sachgebietsleiter/in der Tagesbetreuung für Kinder des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises
  - 2.1.4 der / die Netzwerkkoordinator/in der Fachstelle Frühe Hilfen des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises
  - 2.1.5 der / die Jugendhilfeplaner/in des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises
  - 2.1.6 Vertreterinnen und Vertreter der in § 3 Abs. 2 KKG benannten Akteursgruppen, soweit sie im oder für den Main-Taunus-Kreis tätig sind:
    - fünf von der Liga der freien Wohlfahrtspflege zu benennende Vertreter/innen von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe

- ein/e Vertreter/in des Gesundheitsamtes des Main-Taunus-Kreises
- ein/e Vertreter/in des Amtes für Soziales des Main-Taunus-Kreises
- ein/e Vertreter/in der Polizeidirektion des Main-Taunus
- ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit
- ein/e Vertreter/in des Kommunalen Jobcenters des Main-Taunus-Kreises
- drei Vertreter/innen der Kliniken (je 1 x Geburtsklinik Bad Soden, Geburtsklinik Ffm.-Höchst, 1 Psychiatrische Praxis Hofheim)
- ein/e Vertreter/in des Sozialpädiatrischen Zentrums (1 x Ffm.-Höchst)
- ein/e Vertreter/in der Frühförderstelle
- ein/e Vertreter/in der Schwangerschaftskonfliktberatung
- ein/e Vertreter/in der Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- zwei Vertreter/innen der Familienbildungsstätten (je 1 x ev. Kirche, 1 x kath. Kirche)
- ein/e Vertreter/in der Familienzentren
- ein/e Vertreter/in der für den Main-Taunus-Kreis zuständigen Familiengerichte
- drei Vertreter/innen der Heilberufe (Kreisvorsitzende Hebamme, 1 Kinderarzt / Kinderärztin, 1 Frauenarzt / Frauenärztin)
- 2.1.7 einem/r Vertreter/in des Büros für Chancengleichheit des Main-Taunus-Kreises
- 2.1.8 der WIR-Koordination des Amtes für Öffentlichkeit und Sicherheit
- 2.1.9 ein/e Vertreter/in für jeden Akteur, der eigene Leistungen in den Frühen Hilfen im Auftrag des Main-Taunus-Kreises erbringt
- 2.2 Die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Akteursgruppen werden von den Institutionen namentlich benannt und können sich bei Abwesenheit vertreten lassen.
- 2.3 Bei Bedarf können weitere Sachkundige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 2.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe der Ziff. 2.2 berufen werden.

## 3. Vorsitz

- 3.1 Den Vorsitz im Netzwerkbeirat führt die Jugendhilfedezernentin / der Jugendhilfedezernent oder die / der von ihr / ihm bestimmte Vertreter/in. Sie / Er leitet die Sitzungen des Beirates.
- 3.2 Die / Der Vorsitzende vertritt den Netzwerkbeirat nach außen.

Stand: Juni 2020

# 4. Aufgaben und Rechte

4.1 Der Netzwerkbeirat ist beratend tätig in Angelegenheiten, die die Belange Schwangerer, werdender Väter und Eltern im Hinblick auf die förderliche Entwicklung von Kleinkindern im Main-Taunus-Kreis berühren. Der Beirat informiert im Rahmen der Berichtserstattung des Jugendamtes den Jugendhilfeausschuss und den Kreisausschuss über seine Tätigkeiten.

- 4.2 Zu den grundlegenden Aufgaben des Netzwerkbeirates gehört die Planung und Steuerung der Frühen Hilfen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz für den Main-Taunus-Kreis. Dabei sollen folgende Schwerpunkte unter Berücksichtigung kultur- und geschlechtssensibler Gegebenheiten und weiterer Bedarfe im Main-Taunus-Kreis behandelt werden:
  - 4.2.1 Bestands- und Bedarfsanalysen zur konzeptionellen Weiterentwicklung im Bereich Früher Hilfen (Gestaltung bedarfsgerechter Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung zur Beratung und Information der Eltern).
  - 4.2.2 Optimierung der Zusammenarbeit und Abstimmung aller im § 3 Abs. 2 KKG benannten Akteure mit der Jugendhilfe- und Gesundheitsplanung in Form von regionalen Handlungsleitfäden und Kooperationsvereinbarungen für Fachkräfte. Hierzu gehört der Aufbau eines kommunalen Gesamtkonzepts zur Regelung, wie Akteure und Institutionen professionsübergreifend, lebensphasen- und situationsorientiert ganzheitlich zusammenarbeiten (Präventionskette).
  - 4.2.3 Optimierung der Einbeziehung des Gesundheitswesens in die Frühen Hilfen.
  - 4.2.4 Optimierung der Zusammenarbeit und Verzahnung von bestehenden Netzwerken mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (z.B. gemeinsame Netzwerk-Tagungen mit spezifischen Fortbildungsteilen).
- 4.3 Alle unter Ziff. 2.1.1. bis Ziff. 2.1.9 benannten Beirat-Vertreter/innen haben gemeinsame Beschlüsse zur Aufgabenerfüllung nach dem KKG einstimmig in den Sitzungen zu treffen.
- 4.4 Im Rahmen der vorgenannten Aufgabenfelder soll auch die Einbindung ehrenamtlichen Engagements unterstützt und gefördert werden.

Bei Bedarf kann der Netzwerkbeirat in Abstimmung mit der Fachstelle Frühe Hilfen zwecks Vorbereitung seiner Beschlüsse oder Aufbereitung und Bearbeitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen bilden. Diese werden von der Fachstelle Frühe Hilfen koordiniert und moderiert. Sie erstatten dem Netzwerkbeirat über ihre Tätigkeit regelmäßig Bericht.

#### 5. Sitzungen und Geschäftsführung

5.1 Der Netzwerkbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.

Jugendamt

Netzwerk Koordination Frühe Hilfen

Stand: Juni 2020

5.2 Die / Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung und die Termine fest und lädt die Mitglieder zu jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

- 5.3 Die Geschäftsführung des Beirates wird durch das Jugendamt, in der Regel durch die Fachstelle Frühe Hilfen, wahrgenommen
- 5.4 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen u. a. die Koordination der Aufgaben des Netzwerkbeirates (Ziff. 4.), das Anfertigen von Ergebnisprotokollen zu jeder Sitzung, Steuerung der AGs, die Vertretung der Fachstelle Frühe Hilfen und das Einbringen von inhaltlichen Impulsen zu Frühen Hilfen.

## 6. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.